

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 7. 12. 2016

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 21. 11. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gemeinden, die vom Abzug der britischen Streitkräfte und von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffen sind	1166
20340	
Gem. RdErl. 24. 11. 2016, Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	1166
20411	
Bek. 28. 11. 2016, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ und über eine Gläubigeraufforderung	1168
Gem. RdErl. 1. 12. 2016, Durchführungsbestimmungen zur Juristenausbildung in der öffentlichen Verwaltung	1169
20411	
C. Finanzministerium	
Bek. 25. 11. 2016, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	1172
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 22. 11. 2016, Öffentliche Bekanntmachung zur grenzüberschreitenden Konsultation des Strukturleitbildes für den Untergrund (NL)	1173
I. Justizministerium	
Gem. RdErl. 15. 11. 2016, Durchführung der Ausbildung in der dritten Pflichtstation des juristischen Vorbereitungsdienstes	1173
31210	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 7. 12. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in Übergangs- und Küstengewässern (RL Übergangs- und Küstengewässer – ÜKW)	1173
28200	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 23. 11. 2016, Änderung des Stiftungszwecks der „Ulrich Perschmann Stiftung“	1177
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 23. 11. 2016, Anerkennung der „Schenkl Stiftung“	1177
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 23. 11. 2016, Widmung der Bundesstraße 212 und der Landesstraße 866, Verkehrs freigabe von Teilstrecken	1177
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 22. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase (Landkreis Emsland – Stadt Haselünne)	1179
Bek. 7. 12. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rummeldeisbeek und des Glinstedt-Ostersoder-Umlaufgrabens in den Landkreisen Osterholz und Rotenburg (Wümme)	1179
Niedersächsische Landesschulbehörde	
Bek. 28. 11. 2016, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2017/2018	1182
Bek. 28. 11. 2016, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2016/2017	1182
Bek. 28. 11. 2016, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2017	1183
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 28. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (UMG Universitätsmedizin Göttingen)	1183
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 7. 12. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Leese)	1184
Bek. 7. 12. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)	1184
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 17. 11. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg)	1185
Bek. 17. 11. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GRAALMANN GmbH, Leer)	1186
Bek. 21. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BÜFA Reinigungssysteme GmbH & Co. KG, Oldenburg)	1187
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1187

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gemeinden, die vom Abzug der britischen Streitkräfte und von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffen sind**

RdErl. d. MI v. 21. 11. 2016
— 35.11-01340-56/2-6 —

— VORIS 20340 —

Bezug: RdErl. v. 30. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 634), geändert durch RdErl. v. 11. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 774)
— VORIS 20340 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1166

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 24. 11. 2016
— MI-Z 2.3-03102/2.4 —

— VORIS 20411 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 822, 874), geändert durch Gem. RdErl. v. 14. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 641)
— VORIS 20411 —
b) Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 330)
— VORIS 20480 —
c) Gem. RdErl. v. 16. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 749)
— VORIS 20411 —

Inhaltsübersicht

1. **Regelungszweck**
2. **Begriffsbestimmungen**
 - 2.1 Belohnungen, Geschenke, sonstige Vorteile
 - 2.2 Bezug auf das Amt
 - 2.3 Annahme, Nichtannahme, Rückgabe
3. **Grundsätzliches Annahmeverbot**
4. **Zustimmung zur Annahme**
 - 4.1 Allgemeine Zustimmungen
 - 4.2 Einzelfallbezogene Zustimmung
5. **Rechtsfolgen**
 - 5.1 Strafrecht
 - 5.2 Dienstrecht
6. **Pflichten der oder des Dienstvorgesetzten**
 - 6.1 Belehrungen
 - 6.2 Verhalten bei Verstößen
 - 6.3 Besondere Anordnungen
7. **Weitere Geltung**
8. **Häufig gestellte Fragen**
9. **Sonderregelungen**
10. **Schlussbestimmungen**

1. Regelungszweck

Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein und sich nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren. Deshalb besteht nach § 42 BeamStG das Verbot, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf das Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Zustimmung der nach § 49 NBG zuständigen Stelle (siehe Bezugserrlass zu c) vorliegt.

2. Begriffsbestimmungen**2.1 Belohnungen, Geschenke, sonstige Vorteile**

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen in Bezug auf das Amt, auf die die Beamtin oder der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die sie oder ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar die Beamtin oder der Beamte eine Leistung erbracht hat, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in

- a) der Zahlung von Bargeld,
- b) bargeldähnlichen Zuwendungen (z. B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons),
- c) der Überlassung von Gegenständen (z. B. Schmuck, Fahrzeuge, Baumaschinen),
- d) besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Berechtigungsscheine, Rabatte),
- e) der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private — auch genehmigte — Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),
- f) der Vermittlung oder der Vergabe von Nebentätigkeiten,
- g) der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen oder Bewirtungen,
- h) der Gewährung von kostenloser oder unangemessen verbilligter Unterkunft,
- i) einer besonderen Ehrung oder Einladung zu einer besonderen Veranstaltung (z. B. Regattabegleitfahrten, Jagd, „Tannenbaumfeste“, Galaveranstaltungen, Konzerte, Verlosungen, Empfänge, Präsentationen),
- j) erbrechtlichen Begünstigungen (z. B. Einsetzung als Erbe, Bedenken mit einem Vermächtnis),
- k) der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen,
- l) der Überlassung von sonstigen — auch geringwertigen — Zuwendungen und Geschenken.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder nur mittelbar (z. B. Zuwendung an Angehörige) zugutekommt. Die Weitergabe von Vorteilen durch die Beamtin oder den Beamten an Dritte (z. B. Verwandte, andere Bedienstete, Parteien, Vereine, soziale Einrichtungen) rechtfertigt die Annahme der Vorteile nicht.

Auf den Wert des Vorteils kommt es grundsätzlich nicht an. Dies gilt selbst dann, wenn im Einzelfall nach Art und Wert des Vorteils nicht anzunehmen ist, dass die Beamtin oder der Beamte dadurch in der Objektivität beeinträchtigt werden könnte, denn es muss schon der Anschein vermieden werden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

2.2 Bezug auf das Amt

In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum Amt gehören neben dem Hauptamt auch jede Nebenbeschäftigung innerhalb des öffentlichen Dienstes, jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 71 NBG verpflichtet ist.

Bei Vorteilen, die die Beamtin oder der Beamte ausschließlich im Rahmen privater Beziehungen erhält, ist davon auszugehen, dass sie nicht in Bezug auf das Amt gewährt werden. Diese Beziehungen dürfen nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, so darf sie oder er weitere Vorteile nicht annehmen.

2.3 Annahme, Nichtannahme, Rückgabe

Die Annahme des Vorteils liegt in der Entgegennahme der Zuwendung oder der sonstigen Vergünstigung. Es bedarf dabei keiner Annahmeerklärung oder einer sonstigen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten. Es genügt auch ein mittelbarer Zufluss (z. B. an Angehörige), wenn die Beamtin oder der Beamte davon weiß und dies hinnimmt. Weiß die Beamtin oder der Beamte zunächst nicht, dass ihr oder ihm ein Vorteil zugewendet wurde, so liegt eine Annahme auch dann vor, wenn die Zuwendung nach Kenntnisnahme nicht unverzüglich zurückgegeben wird; eine Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, ersetzt die Rückgabe nicht.

Die zuständige Dienststelle, der die Befugnisse nach § 49 NBG übertragen wurden (vgl. Bezugserslass zu c), ist über die Erklärung der Nichtannahme oder die Rückgabe durch die Übersendung einer Kopie zu unterrichten, sofern nach den Regelungen der jeweiligen Dienststelle die Rückgabe nicht durch die zuständige Dienststelle selbst erfolgt.

3. Grundsätzliches Annahmeverbot

Aufgrund der generellen Gefahr für den Anschein der Empfänglichkeit für private Vorteile ist die Annahme folgender Leistungen grundsätzlich untersagt, soweit in Nummer 4 nichts Abweichendes bestimmt ist:

- a) Bargeld oder bargeldähnliche Zuwendungen (z. B. Gutscheine, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons),
- b) die Überlassung von Gegenständen (z. B. Schmuck, Fahrzeuge, Geräte, Maschinen zum Gebrauch) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
- c) die Gewährung von Leistungen (z. B. Unterkunft, Mitnahme auf Urlaubsreisen, Fahrkarten, Flugtickets),
- d) die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, individuelle Rabatte),
- e) erbrechtliche Begünstigungen,
- f) unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten),
- g) Gegenstände, die wegen ihres Wertes das als allgemein und sozial adäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen,
- h) Gegenstände, deren Werbecharakter gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
- i) sexuelle Handlungen,
- j) jede Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen,
- k) alle Leistungen, in denen die zuständige Behörde aus begründetem Anlass eine Zustimmung für erforderlich erklärt hat oder die generell erteilte Zustimmung widerruft.

Beamtinnen und Beamte sollen sich in allen Zweifelsfällen an ihre Dienststelle oder die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Bewirtungen oder sonstigen Vorteilen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung Einzelner, aber auch einer Gruppe entstehen könnte (z. B. Rabatte eines Baumarktes für eine örtliche Dienststelle). Über jeden Versuch, die Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, hat die Beamtin oder der Beamte die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

4. Zustimmung zur Annahme

4.1 Allgemeine Zustimmungen

Die Zustimmung ist allgemein erteilt für

- a) die Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbartikel in einfacher Ausführung wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblöcke), sofern der Wert insgesamt 10 EUR nicht übersteigt und soweit die Zuwendung im Kalenderjahr je Zuwendungsgeber nicht wiederholt wird,

- b) die Annahme von Geschenken (z. B. Eintrittskarten, Gutscheine) aus dem dienstlichen Umfeld (z. B. Klassenschülerschaft/Elternschaft einer Lehrkraft — nicht aber einer Einzelperson — aus Anlass eines Dienstjubiläums, eines Geburtstages oder einer Verabschiedung) im herkömmlichen und angemessenen Umfang; Bargeld ausnahmsweise, wenn es sich um einen geringen Restbetrag aus der Sammlung für das Geschenk handelt,
- c) die Annahme von Geschenken aus dem Kollegenkreis im herkömmlichen und angemessenen Umfang,
- d) die übliche angemessene Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen,
- e) die übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte in Ausübung ihres oder seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist); dabei ist die Vertretung einer Behörde bei gesellschaftlichen Anlässen beschränkt auf die Behördenleitung oder die von ihr beauftragten Beamtinnen und Beamten,
- f) die öffentliche Annahme von Blumensträußen bei Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte in Ausübung ihres oder seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen in herausgehobener Weise teilnimmt und sich der erkennbare Wert des Blumenstraußes im herkömmlichen Rahmen bewegt und der Situation entsprechend angemessen ist,
- g) Rabatte, die aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen (z. B. der Mitgliedschaft in einem Verein, der allein oder neben anderen Zwecken eine Rabattgewährung anbietet) für reine Privatgeschäfte gewährt werden, wenn der Anschein der Beeinflussung der Amtsführung vermieden wird (z. B. vergünstigter Einkauf für Mitglieder eines überörtlichen Berufsverbandes — nicht aber in einem lokalen Geschäft für Mitglieder einer örtlichen Berufsverbandsgruppierung —, Tankbonuspunkte für Mitglieder eines Automobilklubs — nicht aber nur für eine bestimmte Berufsgruppe des öffentlichen Dienstes —, Rabatte eines Baumarktes für alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde — nicht aber nur für Angehörige einer örtlichen Dienststelle —),
- h) Leistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen); die Leistung ist der Dienststelle anzuzeigen und entbindet nicht von reisekostenrechtlichen Angaben.

4.2 Einzelfallbezogene Zustimmung

Die Beamtin oder der Beamte darf Zuwendungen grundsätzlich nur dann annehmen, wenn die allgemeine Zustimmung nach Nummer 4.1 oder die Zustimmung der zuständigen Stelle (siehe Nummer 1 Satz 3) vorliegt. Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, ist vor der Annahme von Vorteilen schriftlich oder per E-Mail die Zustimmung zu beantragen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erteilt werden, so darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber die Genehmigung unverzüglich beantragen.

Zustimmungen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken dürfen bis zu einem Wert von 50 EUR je Einzelfall erteilt werden und sollen schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Die obersten Dienstbehörden können in besonderen Ausnahmefällen eine Wertüberschreitung zulassen.

Die Zustimmung zur Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen sowie Fortbildungsveranstaltungen von Firmen und anderen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen, darf nur erteilt werden, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäfts auszuschließen ist.

Die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung erhalten eine Kopie der Zustimmung.

5. Rechtsfolgen

5.1 Strafrecht

Beamtinnen und Beamte können strafrechtlich verurteilt werden

- wegen Vorteilsnahme zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 331 StGB),
- wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (§ 332 StGB).

5.2 Dienstrecht

Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer Tat, die sich auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis mit Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamtStG).

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen stellt ein Dienstvergehen dar, sodass Beamtinnen und Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts drohen.

Entsteht dem Dienstherrn im Zusammenhang mit dem Verstoß ein wirtschaftlicher Nachteil, so ist die Beamtin oder der Beamte zum Schadensersatz verpflichtet (§ 48 BeamtStG). Unabhängig davon kann der Dienstherr einen Anspruch auf Herausgabe der erlangten Vorteile geltend machen (§ 42 Abs. 2 BeamtStG).

6. Pflichten der oder des Dienstvorgesetzten

6.1 Belehrungen

Bei einer Einstellung in den öffentlichen Dienst sind diese Bestimmungen eingehend zu erläutern. Beamtinnen und Beamte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen zu belehren. Die Belehrungen sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

6.2 Verhalten bei Verstößen

Etwaigen Verstößen gegen § 42 Abs. 1 BeamtStG und die §§ 331 ff. StGB ist nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen. Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete, im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen es der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt ist, ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

Beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens ist zu prüfen, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens — ggf. mit dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beam-

ten aus dem Beamtenverhältnis — erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (z. B. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, vorläufige Dienstenthebung, ggf. mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge) notwendig sind.

6.3 Besondere Anordnungen

Beamtinnen und Beamten in bestimmten Aufgabenbereichen, insbesondere in gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen (z. B. Vergabe- und Beschaffungswesen, Erteilung von Genehmigungen, Vollzug, Steuerprüfung — vgl. Bezugsbeschluss zu b) kann aufgegeben werden, jede Zuwendung unverzüglich anzuzeigen oder abzulehnen.

7. Weitere Geltung

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten entsprechend.

Den Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

8. Häufig gestellte Fragen

Das MI stellt auf seiner Internetseite ein Merkblatt zu häufig gestellten Fragen und Mustertexte im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen ein.

9. Sonderregelungen

Die obersten Dienstbehörden können abweichende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihrem Geschäftsbereich oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Die abweichenden Anordnungen müssen den grundsätzlichen Zielsetzungen der Antikorruptionsrichtlinie (Bezugsbeschluss zu b) und dieses Gem. RdErl. entsprechen und sind dem MI mitzuteilen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugsbeschluss zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1166

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ und über eine Gläubigeraufforderung

Bek. d. MI v. 28. 11. 2016 — 22.22-12202/1.2 —

Der Verein „Nationale Sozialisten Chemnitz“ (auch „IG Chemnitzer Stadtgeschichte“ und „Raus in die Zukunft“) wurde vom Sächsischen Staatsministerium des Innern mit Verfügung vom 20. 3. 2014 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Sächsischen Obergericht durch Urteil vom 8. 9. 2016 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Das Verbot ist somit unanfechtbar geworden.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 1. 2. 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befrie-

digung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,

- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 1. 2. 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1168

Durchführungsbestimmungen zur Juristenausbildung in der öffentlichen Verwaltung

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 1. 12. 2016
– Z 2.4-03122/4.2 –

– **VORIS 20411** –

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 11. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 360), geändert durch Gem. RdErl. v. 15. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1173)
– **VORIS 31210** –
b) AV d. MJ v. 17. 12. 2009 (Nds. Rpfl. 2010 S. 14), zuletzt geändert durch AV v. 26. 11. 2015 (Nds. Rpfl. S. 365)
– **VORIS 31210** –
c) Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130)
– **VORIS 20100** –

1. Allgemeines

Zur Durchführung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der öffentlichen Verwaltung nach dem Deutschen Richtergesetz, dem NJAG und der NJAVO werden nachstehend die Ziele, die Gegenstände, die Methoden und die Organisation der Ausbildung bei Verwaltungsbehörden und in den Arbeitsgemeinschaften näher bestimmt.

Es handelt sich nicht um ein „Pflichtprogramm“, das vollständig absolviert werden muss. Vielmehr soll dazu beigetragen werden, dass an den Arbeitsplätzen und in den Arbeitsgemeinschaften eine qualitativ gleichwertige Ausbildung stattfindet. Außerdem sollen Anregungen für die Bildung von Ausbildungsschwerpunkten und für die methodische Ausgestaltung der Ausbildung gegeben werden. Auf diesen Grundlagen sind auch die schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten/Übungsklausuren) durchzuführen.

Die Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung soll sich an den Arbeitsplätzen und in den Arbeitsgemeinschaften an der Praxis des Verwaltungshandelns orientieren. Sie darf sich nicht in der Vermittlung von Wissen und von juristisch-handwerklichen Fähigkeiten erschöpfen. Die Ziele der Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft bestimmen Maß und Art der zu übertragenden Arbeiten.

Die Ausbildung im öffentlichen Recht kann stattfinden:

- drei Monate in der dritten Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde und vier Monate in der Wahlstation in den Wahlbereichen „Staats- und Verwaltungsrecht“ oder „Europarecht“ bei entsprechenden Behörden und Einrichtungen oder
- in der dritten Pflichtstation und im Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ oder „Europarecht“ bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (vgl. dazu **Anlage 1**).

Darüber hinaus kann die Ausbildung im öffentlichen Recht in der vierten Pflichtstation bei einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht fortgeführt werden. Der Vorbereitungsdienst kann dementsprechend so gestaltet werden, dass eine Ausbildung im öffentlichen Recht – aus verschiedenen Blickwinkeln – möglich ist. Insbesondere den Referendarinnen und Referendaren, die eine Berufstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung anstreben, ist zu empfehlen, ihre Ausbildung entsprechend zu gestalten.

Die Durchführungsvorschriften des MJ (siehe Bezugs-AV zu b) sind zu beachten, soweit nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

2. Ausbildung in der dritten Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde

Die Ausbildung hat das Ziel, die Referendarinnen und Referendare in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der Verwaltung einzuführen. Die Ausbildung soll sich nicht auf die rechtsanwendende Tätigkeit der Verwaltung beschränken. Den Referendarinnen und Referendaren ist auch Gelegenheit zu geben, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Schlüsselqualifikationen wie z. B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation und Konfliktfähigkeit an geeigneten verwaltungspraktischen Fragestellungen zu erproben. Der Leistungswille, die Selbständigkeit und die Entscheidungs- und Verantwortungsfreude der Referendarinnen und Referendare sind zu fördern. Sie sollen an Verhandlungen, Besprechungen, Ortsterminen und ggf. auch an Dienstreisen teilnehmen, diese Termine ggf. vor- und nachbereiten und bei ihrer Durchführung mitwirken. Sie sollen dabei vortragen und Gelegenheit erhalten, Besprechungen selbständig oder unter Anleitung zu leiten. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sollen sie sich der modernen technischen Hilfsmittel der Verwaltung bedienen. Ihnen soll auch verdeutlicht werden, dass es zu den wesentlichen Aufgaben einer Führungskraft gehört, in dem jeweiligen Aufgabenbereich anstehende Aufgaben frühzeitig zu erkennen, Rangfolgen der Bearbeitung zu bestimmen und die Aufgabenerfüllung ggf. mit Zielvorgaben und Zielvereinbarungen sicherzustellen. Auch eine Beteiligung an der Lösung von Organisations- und Personalführungsfragen ist nach Möglichkeit vorzusehen. Sie sollen mehrfach Gelegenheit erhalten, die gesamten Tageseingänge zu sichten und ihrer Ausbilderin oder ihrem Ausbilder dabei Vorschläge zum weiteren Verfahren machen. Die Aufgabenstellung und die Arbeitsweise der Beschäftigten der unterschiedlichen Funktionsebenen sind durch die exemplarische Bearbeitung einzelner Vorgänge zu vermitteln. Den Referendarinnen und Referendaren ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, den Ablauf ausgewählter Verwaltungsvorgänge vom Entstehen bis zu ihrem Abschluss zu verfolgen. Findet die Ausbildung in einer Kommunalverwaltung statt, so sollen die Referendarinnen und Referendare auch zu den Beratungen der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse hinzugezogen werden. Die Referendarinnen und Referendare sollen lernen, ihre schriftlichen Entwürfe jeweils adressatengerecht zu gestalten. Im Hinblick auf die Bedeutung des mündlichen Informationsaustausches ist ihnen möglichst häufig Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse ihrer Überlegungen vorzutragen und zu vertreten.

Im Einzelnen sind die Referendarinnen und Referendare nach Möglichkeit insbesondere mit folgenden Aufgabenfeldern und Ausbildungsgegenständen vertraut zu machen:

- exemplarische Vorgänge der planenden Verwaltung, der Eingriffs- und Leistungsverwaltung,
- Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen,
- Arbeitsorganisation und Arbeitsablauf,
- innerbehördliche und externe Kommunikation einschließlich der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen,
- Zusammenarbeit mit Gremien, anderen Behörden und Einrichtungen,
- Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Interessenvertretungen,
- Wahrnehmung von Gerichtsterminen.

Es können insbesondere folgende Entwürfe gefordert werden:

- Bescheide, Widerspruchsbescheide, behördeninterne Schreiben und Vermerke, vorbereitende und abschließende Stellungnahmen,
- Berichte an übergeordnete Behörden,
- aufsichtsbehördliche Verfügungen und Erlasse,
- gutachtliche Äußerungen, öffentlich-rechtliche Verträge, Verwaltungsvereinbarungen usw.,
- Antworten auf Eingaben und Beschwerden,
- Sitzungsvorlagen,
- Anträge und Schriftsätze in gerichtlichen Verfahren.

Die Ausbildung darf nur von Personen durchgeführt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder bei einer Ausbildung im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen. Von diesem Erfordernis kann bei den Wahlstellen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h und i NJAVO im Einzelfall abgesehen werden (§ 33 Abs. 6 NJAVO). Die die Ausbildung durchführende Person kann die Vermittlung einzelner Ausbildungsgegenstände anderen geeigneten Beschäftigten der Dienststelle überlassen.

Geeignete Referendarinnen oder Referendare können von der Ausbilderin oder dem Ausbilder mit der Vertretung in ihrem oder seinem Aufgabengebiet beauftragt werden. Geeigneten Referendarinnen oder Referendaren kann Zeichnungsbezugnis in bestimmtem Umfang erteilt werden.

Die im Rahmen eines Vollzeitreferendariats erfolgende Ausbildung am Arbeitsplatz einschließlich der Vor- und Nachbereitung soll drei bis dreieinhalb Arbeitstage wöchentlich in Anspruch nehmen. Die Dauer der Anwesenheit am Arbeitsplatz im Rahmen der Nds. ArbZVO bestimmt die Ausbilderin oder der Ausbilder unter Beachtung der Ausbildungsziele. Hierbei ist zu beachten, dass die Teilnahme der Referendarin oder des Referendars an der Arbeitsgemeinschaft der Ausbildung am Arbeitsplatz vorgeht. Darüber hinaus ist den Referendarinnen und Referendaren die Teilnahme an den Klausurenkursen des Landes (vgl. § 33 Abs. 5 NJAVO) zu ermöglichen. Die Ausbildung findet grundsätzlich als Einzelausbildung statt. Im Einzelfall können einer Ausbilderin oder einem Ausbilder bis zu fünf Referendarinnen oder Referendare zur gleichzeitigen Ausbildung zugewiesen werden. Die Referendarinnen und Referendare haben am Arbeitsplatz einen Ausbildungsnachweis zu führen, in den die von ihnen erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen und ihre Bewertung eingetragen werden. Alle zu bewertenden Leistungen müssen mit der Referendarin oder dem Referendar vorher ausführlich besprochen werden. Für den Ausbildungsnachweis ist das Formular der **Anlage 2** zu verwenden. Nach Abschluss der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis von der Ausbilderin oder dem Ausbilder abzuzeichnen und dem Ausbildungszeugnis beizufügen.

Ausbildungsbehörden für die Ausbildung in der dritten Pflichtstation können alle Behörden und Einrichtungen der mittelbaren und unmittelbaren Staatsverwaltung des Bundes und der Länder sein, die das VwVfG (vgl. §§ 1 und 2 Abs. 1 NVwVfG, § 1 VwVfG) und/oder die AO oder das SGB I und das SGB X anzuwenden haben. Es dient den Ausbildungszielen der dritten Pflichtstation, eine Behörde zu wählen, die unmittelbare Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern hat und in der Gelegenheit besteht, Entwürfe der in Absatz 3 genannten Art zu fertigen.

3. Ausbildung in der Wahlstation

Die Ausbildung in der viermonatigen Wahlstation im öffentlichen Recht kann bei einer Stelle in den Wahlbereichen „Staats- und Verwaltungsrecht“ oder „Europarecht“, bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder im Rahmen eines Ergänzungsstudiums an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden. Im Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ kann die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtsbarkeit, bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt stattfinden. Im Wahlbereich „Europarecht“ kann die Ausbildung bei einem Organ oder einer Behörde der EU, bei einer Verwaltungsbehörde, die Aufgaben mit europarechtlichen Bezügen zu erfüllen hat, bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder bei einem Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen stattfinden.

Die Ausbildung in der Wahlstation bietet die Möglichkeit, sich aus verschiedenen Blickwinkeln verstärkt auf die künftige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Recht als Führungskraft vorzubereiten. Zugleich sollen die Ausbildungsziele und -inhalte der dritten Pflichtstation vertieft und ergänzt werden.

4. Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

In der Arbeitsgemeinschaft sollen die Referendarinnen und Referendare in Ergänzung und Vertiefung der Ausbildung am Arbeitsplatz durch exemplarisches Lernen und Üben an die Arbeitsweise einer Juristin oder eines Juristen in der öffentlichen Verwaltung herangeführt werden. In den Mittelpunkt des Unterrichts sind aktuelle praktische Verwaltungsvorgänge aus den Stoffgebieten des jeweiligen Arbeitsplans (**Anlage 3**) zu stellen. Die Behandlung schwieriger Rechtsfragen soll nur erfolgen, wenn sie für die verwaltungspraktische Arbeit von Bedeutung sind. Innerhalb der Ausbildungsschwerpunkte soll anhand geeigneter Beispiele auf die interdisziplinären Bezüge des öffentlichen Rechts und auf die zunehmende Bedeutung des europäischen Rechts und der hierfür infrage kommenden Handlungsformen exemplarisch hingewiesen werden.

Geeignete Ausbildungsgegenstände können auch in Gruppenarbeit, Planspielen, Projektstudien o. Ä. vermittelt werden. Jede Referendarin und jeder Referendar soll die Gelegenheit erhalten, einen Aktenvortrag unter examensmäßigen Bedingungen oder ein Referat zu halten. Die Ausbildung kann durch Sonderveranstaltungen wie z. B. eine Seminarwoche oder eine Studienreise, durch Exkursionen, die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen, durch Besichtigungen und Besuche anderer Behörden usw. ergänzt werden. Die Sonderveranstaltungen müssen unmittelbare Beziehung zur Tätigkeit der Verwaltung haben und der Ausbildung förderlich sein. Die Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, während der Dauer der Arbeitsgemeinschaft zwei Aufsichtsarbeiten mit einer verwaltungsfachlichen Aufgabenstellung in der dritten Pflichtstation unter examensmäßigen Bedingungen anzufertigen. In der Wahlstation ist von jeder Referendarin und jedem Referendar unter examensmäßigen Bedingungen mindestens ein Aktenvortrag zu halten. Die Vorträge, alle Aufsichtsarbeiten und die Übungsklausuren sind zeitnah zu beurteilen und zu besprechen. Die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der Klausuren soll etwa eineinhalb Arbeitstage wöchentlich in Anspruch nehmen. Den Referendarinnen und Referendaren ist die Teilnahme an den Klausurenkursen des Landes (vgl. § 33 Abs. 5 NJAVO) zu ermöglichen.

Für die Dauer der Ausbildung bei einer niedersächsischen Verwaltungsbehörde oder Einrichtung werden die Referendarinnen und Referendare vom zuständigen Oberlandesgericht einer Arbeitsgemeinschaft zugewiesen. Einer Arbeitsgemeinschaft sollen mindestens 7 und nicht mehr als 25 Referendarinnen und Referendare angehören. Die Arbeitsgemeinschaft beginnt mit einer einwöchigen Einführung. In der Folgezeit wird die Arbeitsgemeinschaft wöchentlich einmal mit 6 Unterrichtsstunden (45 Minuten) durchgeführt. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft.

Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft erfüllt ihre oder seine Aufgaben im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Durchführungsvorschriften zur Juristenausbildung nach Maßgabe der Regelungen durch die Ausbildungsleitung eigenverantwortlich. Die Leitung soll nur Personen übertragen werden, die neben der Befähigung zum Richteramt über pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über hinreichende Berufserfahrung verfügen. Für jede Arbeitsgemeinschaftsleitung ist eine Vertretungsregelung zu treffen. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft kann einzelne Fachmodule (z. B. Baurecht, Umweltrecht etc.) auf Dritte mit der Befähigung zum Richteramt übertragen. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft haben sich in diesem Fall mit der oder dem Dritten über die Bewertungen der mündlichen Leistungen der Referendarinnen und Referendare abzustimmen und zu einigen.

5. Organisation der Ausbildung

Die Leitung und die Organisation der Durchführung der Ausbildung bei Verwaltungsbehörden obliegen in der dritten Pflichtstation und in der Wahlstation in den Wahlbereichen „Staats- und Verwaltungsrecht“ und „Europarecht“ den Oberlandesgerichten (siehe Bezugsbeschluss zu c). Grundsatzfra-

gen über die Gestaltung der Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung werden gemäß Bezugserrlass zu a vom MI im Benehmen mit dem MJ geregelt. Im Hinblick auf die Gewinnung von Leitungen von Arbeitsgemeinschaften, die von allen Ressorts unterstützt wird, erfolgt eine koordinierende Unterstützung durch das MI (siehe hierzu auch Bezugserrlass zu a). Dies gilt bei Bedarf ebenso für die Gewinnung von Leitungen für die Klausurenkurse und die Gewinnung von Ausbildungsplätzen für die praktische Ausbildung. Darüber hinaus ist bei Zweifeln über die Geeignetheit von Ausbildungsplätzen die Stellungnahme des MI einzuholen.

6. Ausbildungszeugnisse

Die Referendarinnen und Referendare erhalten über ihre Ausbildung am Arbeitsplatz und über ihre Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung Ausbildungszeugnisse gemäß § 35 NJAVO (**Anlage 4**). Das Zeugnis ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung dem zuständigen Oberlandesgericht zuzuleiten.

In der Wahlstation ist statt eines Zeugnisses eine Teilnahmebescheinigung zu erteilen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
Nachrichtlich:
An die
Oberlandesgerichte

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1169

Anlage 1

Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUV)

Die DUV bietet für die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst ein einsemestriges (dreimonatiges) postuniversitäres verwaltungswissenschaftliches Ergänzungsstudium an (Sommersemester vom 1. Mai bis 31. Juli; Wintersemester vom 1. November bis 31. Januar). Eine Teilnahme an dieser Ausbildung ist möglich in der dritten Pflichtstation oder in der Wahlstation im Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ oder „Europarecht“. Findet die Ausbildung an der DUV in der dritten Pflichtstation statt, so muss die Ausbildung in der Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde erfolgen. Referendarinnen und Referendare können auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze an die DUV entsandt werden. Entsprechende Anträge sind für das Sommersemester bis spätestens zum 31. Januar und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli an das Oberlandesgericht zu richten. Die Referendarinnen und Referendare der Einstellungstermine 1. Dezember und 1. Juni, die an dem Ergänzungsstudium teilnehmen wollen, müssen beim Oberlandesgericht rechtzeitig eine Änderung der Reihenfolge der Pflichtstationen beantragen (vgl. § 30 Abs. 1 NJAVO).

Das Auswahlverfahren und die Meldung der Teilnehmenden führt zentral das Oberlandesgericht Celle, die Entsendung das dienstrechtlich zuständige Oberlandesgericht durch. Für die Meldung sind die von der DUV herausgegebenen Hinweise zu beachten. Einen Abdruck der Meldungen erhalten die von der DUV bestellten Leiterinnen und Leiter der landesbezogenen Übung im öffentlichen Recht.

Die Referendarinnen und Referendare haben die von der DUV geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen (zurzeit Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden, darunter mindestens eine

projektbezogene Arbeitsgemeinschaft und mindestens ein Seminar). Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an der für Niedersachsen angebotenen landesbezogenen Übung im öffentlichen Recht teilzunehmen. In dieser Übung sind von den Teilnehmenden im Rahmen der dritten Pflichtstation zwei Übungsklausuren anzufertigen. Die Referendarinnen und Referendare, die in der dritten Pflichtstation an dem Ergänzungsstudium der DUV teilgenommen haben, haben darüber hinaus nach Rückkehr in der Arbeitsgemeinschaft der dritten Pflichtstation Gelegenheit, als Gast an Klausurenterminen und den Besprechungen dazu teilzunehmen. Wird das Ergänzungsstudium während der viermonatigen Wahlstation durchgeführt (Einstellungstermine 1. März und 1. September), absolvieren die Referendarinnen und Referendare in dem vorleistungsfreien Monat — sofern sie nicht, wie überwiegend praktiziert, hierfür ihren Jahresurlaub einplanen — eine praktische Vertiefungsphase bei einer obersten Landesbehörde oder einer anderen Ausbildungsstelle ihres Wahlbereichs.

Das Semesterzeugnis und alle übrigen Leistungsnachweise haben die Referendarinnen und Referendare dem Oberlandesgericht vorzulegen.

Anlage 2

Ausbildungsnachweis (§ 34 NJAVO)

1. Personalien, Ausbildungsstelle

Name, Vorname	Geburtsdatum
Ausbildungsstelle	Zuweisung von bis
Ausbilderin/ Ausbilder	Fehlzeiten (E = Erholungsurlaub, S = Sonderurlaub, K = Krankheit) Tage wegen

2. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben

Nr.	Aufgabe (Gutachten, Bescheid, Schreiben usw.) Aktenzeichen	Anforderungen (Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsdauer)	Beurteilung (praktische Verwendbarkeit, Form, Darstellungsweise, rechtliche Würdigung)	Punktzahl (§ 12 Abs. 1 NJAG)

Die in diesen Ausbildungsnachweis aufgenommenen Leistungen sind mit der Referendarin/dem Referendar erörtert worden.

3. Ergänzende Bemerkungen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders)

Kenntnis genommen:
(Unterschrift der Referendarin/ des Referendars)

Anlage 3

**Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaften
im öffentlichen Recht
– Dritte Pflichtstation –**

Woche	Ausbildungsgegenstand
1 (Einführungs- woche)	Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung einschließlich Geschäftsordnung, technische Hilfsmittel, Schriftverkehr, Inhalt und Aufbau einer Verwaltungsentscheidung (Erstbescheid und Widerspruchsbescheid), Verwaltungskostenrecht, Verwaltungsstreitverfahren, Vortrag
2	Kommunalrecht (Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, verfassungsrechtliche Grundlagen, Kommunalverfassungsrecht, Kommunalaufsicht)
3	Recht der Gefahrenabwehr
4	Bauordnungsrecht einschließlich Baugenehmigungsverfahren und Bauleitplanung (städtebaurechtliche Zulässigkeit, bauliche Nutzung), Bauaufsicht
5	Vertiefung der bisher behandelten Rechtsgebiete
1. Übungsklausur	
6, 7	Umweltrecht (Abfallentsorgung, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung), Rückgabe und Besprechung der 1. Übungsklausur
8	Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts
9	Staatliche Leistungen, staatliches Haushalts- und Finanzwesen, (EU-)Beihilfeprogramme, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsverwaltungs- und Gewerberecht
2. Übungsklausur	
10	Schulrecht
11	Vertiefung der bisher behandelten Rechtsgebiete, Rückgabe und Besprechung der 2. Übungsklausur, Schlussbesprechung

Der jeweilige Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation, Wahlbereich Staats- und Verwaltungsrecht, wird von dem Oberlandesgericht bekannt gegeben.

Anlage 4

Zeugnis

- Name, Vorname:
- Ausbildungsstation:
- Ausbildungsstelle:
- Ausbilderin/
Ausbilder am Arbeitsplatz:
- Leiterin/Leiter
der Arbeitsgemeinschaft:
- Beurteilungszeitraum:
- Fehlzeiten (Urlaub,
Sonderurlaub, Erkrankung):
1. Während der praktischen Ausbildung erbrachte Einzelleistungen: vgl. beiliegenden Ausbildungsnachweis.
 2. Beurteilung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien:
 - a) Rechts- und Fachkenntnisse (materielles Recht, Verfahrensrecht, Beherrschung von Arbeits- und Entscheidungstechniken)
 - b) Leistungsverhalten (Arbeitserfolg, Zweckmäßigkeit des Handelns, Initiative, Selbständigkeit, Arbeitsplanung, Ausdrucksweise schriftlich, Ausdrucksweise mündlich, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsfreude, Kooperationsverhalten, Umgang mit Konfliktsituationen)
 - c) Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten

- d) Befähigungsmerkmale (Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsvermögen, Kommunikation, Innovationsfähigkeit und -bereitschaft usw.)
3. Note und Punktzahl der Gesamtbeurteilung (§ 12, § 13 Abs. 2 NJAG):

.....

.....

(Datum) (Unterschrift der Ausbilderin/ des Ausbilders)

Kenntnis genommen:

(Unterschrift der Referendarin/ des Referendars)

C. Finanzministerium

**Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte
nach § 4 der Tarifverträge
über die Bewertung der Personalunterkünfte**

Bek. d. MF v. 25. 11. 2016 — VD4 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2017 unverändert auf 223,00 EUR monatlich festgesetzt worden. Eine Erhöhung der Sachbezugswerte für Unterkunft oder Mieten wurde in der neunten Verordnung zur Änderung der SvEV nicht vorgenommen. (Änderung des § 2 SvEV durch Verordnung vom 21. 11. 2016, BGBl. I S. 2637).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2017 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,49
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,30
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,49
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,55
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,25.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,49 EUR“ weiterhin gültig.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung zur grenzüberschreitenden Konsultation des Strukturleitbildes für den Untergrund (NL)

Bek. d. ML v. 22. 11. 2016 — 303-20129/16-7 —

Das Niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt informiert über die Veröffentlichung des Entwurfs des Strukturleitbildes für den Untergrund und über die Möglichkeiten, bis zum 2. 1. 2017 eine Stellungnahme abzugeben, digital unter www.platformparticipatie.nl oder per Post an Ministerie van Infrastructuur en Milieu, Postbus 30316, 2500 GH Den Haag.

Die Unterlagen können eingesehen werden unter www.platformparticipatie.nl.

Eine Kurzinformation sowie eine Zusammenfassung des Entwurfs des Strukturleitbildes für den Untergrund sowie eine Zusammenfassung der Plan-Umweltprüfung zum Entwurf des Strukturleitbildes für den Untergrund in deutscher Sprache finden Sie unter

www.ml.niedersachsen.de/themen/raumordnung&landesplanung/grenzueberschreitende_raumentwicklung.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1173

I. Justizministerium

Durchführung der Ausbildung in der dritten Pflichtstation des juristischen Vorbereitungsdienstes

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 15. 11. 2016
— 2220-106.730 —

— VORIS 31210 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 11. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 360)
— VORIS 31210 —

Nummer 5 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 12. 2016 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2016“ wird durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An die
Oberlandesgerichte

Nachrichtlich:
An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und Gemeinden sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1173

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in Übergangs- und Küstengewässern (RL Übergangs- und Küstengewässer — ÜKW)

RdErl. d. MU v. 7. 12. 2016 — R24-62629/410-0003 —

— VORIS 28200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8), Zuwendungen für Maßnahmen in Übergangs- und Küstengewässern i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) (EG-Wasserrahmenrichtlinie — im Folgenden: EG-WRRL —) und i. S. der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt vom 17. 6. 2008 (ABl. EU Nr. L 164 S. 19) (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie — im Folgenden: EG-MSRL —).

Zweck der Zuwendungen ist die Verbesserung des Umweltzustandes in den Übergangs- und Küstengewässern, der insbesondere durch diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird. Hiermit sollen insbesondere die Zielerreichungen der EG-WRRL und der EG-MSRL sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums gestärkt und das natürliche Erbe erhalten werden.

1.2 Die Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Übergangs- und Küstengewässer. Gebietskulisse dieser Richtlinie sind Übergangs- und Küstengewässer gemäß Artikel 2 Nrn. 6 und 7 EG-WRRL sowie die Meeresregionen nach Artikel 4 EG-MSRL innerhalb Niedersachsens. Unmittelbar benachbarte Bereiche fallen ebenfalls in die Gebietskulisse, wenn dort geplante Maßnahmen für den ökologischen Zustand der Übergangs- und Küstengewässer von erheblicher Bedeutung sind. Im Fall einer Beteiligung des ELER bezieht sich die Gebietskulisse nur auf das ländliche Gebiet i. S. des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014–2020 (PFEIL).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die nachfolgend genannten Vorhaben, soweit sie i. S. des Zuwendungszwecks der Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer dienen. Die Vorhaben sind zunächst auf den Bereich der Ems zu konzentrieren und sollen auf andere Flussmündungsgebiete übertragbar sein.

- 2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:
- 2.1.1 Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration sowie der Durchgängigkeit,
- 2.1.2 Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik (z. B. Herstellung von Tidepoldern),
- 2.1.3 Vorhaben zur Verringerung des Nährstoffeintrags in die Küstengewässer,
- 2.1.4 Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer,
- 2.1.5 sonstige, i. S. des Zuwendungszwecks erforderliche Ausgaben, die im sachlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 stehen, wie:
- Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
 - konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
 - begleitende und nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsvorhaben,
 - Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen),
 - Erwerb von Grundstücken sowie Entschädigungs- oder Ablösezahlungen an Eigentümerinnen und Eigentümer und Inhaberinnen und Inhaber bestehender Rechte,
 - Erwerb neuer Maschinen, Geräte und Anlagen,
 - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, insbesondere Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung und Anwendung von gewässerschonenden Landbewirtschaftungssystemen.
- 2.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, insbesondere gewässerökologischer Ziele, entsprechend den Vorgaben gemäß den §§ 45 h, 82 („Maßnahmenprogramm“) und § 83 WHG („Bewirtschaftungsplan“) zu beachten.

4.2 Das Vorhaben muss der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten oder der Verbesserung des chemischen Zustandes nach der EG-WRRL dienen.

4.3 Das Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Zuwendung beträgt bei einer Förderung aus

- Landesmitteln bis zu 90 % bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %,
- ELER- und Landesmitteln 90 % bei einem Eigenanteil von 10 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der gültigen Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird (Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140], geändert durch Verordnung [EU] 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 [ABl. EU Nr. L 270 S. 1]).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.2.2 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des ELER-Anteils in der ÜR 63 % und in der SER 53 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Ermittlung des ELER-Anteils sind ausschließlich die öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.3 Erwerb von Grundstücken

Bei einer Förderung des Erwerbs von Grundstücken mit ELER-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig.

5.4 Drittmittel

Für den Fall, dass Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der ELER-Anteil der Förderung nach Nummer 5.2.2 ausschließlich auf die Höhe der öffentlichen Ausgaben zu beziehen. Finanzielle Beteiligungen Dritter, auch in Form von Finanzmitteln aus Ersatzgeldzahlungen, können den Eigenanteil der Begünstigten ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben nach anderen Vorschriften zu beachten ist, z. B. solche zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, ist für diese eine Förderung ausgeschlossen und es ist daher eine klare Abgrenzung von den Vorhaben vorzunehmen, für die die Zuwendung beantragt wird.

5.5 Vollfinanzierung, besonderes Landesinteresse

5.5.1 Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen werden als Vollfinanzierung durchgeführt.

5.5.2 Eine Zuwendung an andere Vorhabenträger, nicht jedoch an Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen, kann abweichend von Nummer 5.2.1 im besonders begründeten Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des MU und unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO bis zu 100 % betragen, wenn ein übergeordnetes Landesinteresse vorliegt.

5.6 Sachleistungen

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils bis zur Höhe von 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den Sachleistungen nach Satz 1 sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Die Sachleistungen können den Eigenanteil nach Nummer 5.2.1 ergänzen oder ersetzen.

Bei einer Förderung ausschließlich aus Landesmitteln, also ohne Beteiligung des ELER, dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Sachleistungen erbracht werden. Bei der Anrechnung von Sachleistungen ist mindestens die Hälfte der diesbezüglichen Kosten als Eigenanteil einzubringen. Die Regelung zur Mindesthöhe des Eigenanteils (Nummer 5.2.1) ist dabei in jedem Fall zu beachten. Der übrige Teil der anerkannten Sachleistungen wird als Zuwendung gewährt. Soweit sich der Eigenanteil über die 10 % aus der Mindestregelung erhöht, verringert sich der Zuschuss aus öffentlichen Mitteln entsprechend.

Bei einer Förderung unter Beteiligung des ELER sind Sachleistungen, die den Wert des Eigenanteils übersteigen, nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abzüge bei Förderung mit ELER-Mitteln

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen finden bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln finanziert werden, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 135 S. 1), sowie das dazu ergangene Folgerecht Anwendung. Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen der EU-Zahlstelle.

6.2 Hinweis auf Landes- und ELER-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Publizitäts- und Informationspflicht hinzuweisen (Anhang III der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] [ABl. EU Nr. L 227 S. 18]).

6.3 Zweckbindungsfristen

Die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraums von mindestens 25 Jahren,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden; innerhalb dieser Fristen dürfen sie weder veräußert noch zweckwidrig verwendet werden.

Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie oder – so-

weit EU-Mittel nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Anspruch genommen werden – in dem unmittelbar geltenden Unionsrecht getroffen oder in den Dienstanweisungen der EU-Zahlstelle in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Antrag auf Zuwendung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Informationen und amtliche Vordrucke sind unter der Internetadresse www.nlwkn.niedersachsen.de erhältlich. Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Vorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange.

7.4 Untersuchungen

Soweit dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.3 erforderlich ist, sind Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne o. Ä. ergänzend heranzuziehen.

7.5 Mittelzuweisung bei Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.6 Ergänzende Anweisungen bei aus ELER-Mitteln mitfinanzierten Vorhaben

7.6.1 Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Projektauswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

7.6.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

7.6.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob die nach Maßgabe des Unionsrechts zusätzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.6.4 Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 71 der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 12. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

**ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEIL),
Maßnahme Code 7.6*), Artikel 20 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

— Auswahlkriterien —

Antragstellerin/Antragsteller:
Bezeichnung des Vorhabens:
Eingangsnummer/Listennummer:

Fachliche Kriterien (maximal 33 Punkte)

Grundsätzliche Kriterien	Bewertung	Punkte
I. 1 Das Vorhaben liegt im Ems Ästuar (besondere Förderung der Ems)	8 Punkte	
I. 2 Kosten-/Nutzen-Relation in Bezug auf Zielerreichung von EG-WRRRL, EG-MSRL, Masterplan Ems oder Nitratrichtlinie hoch mittel gering (wegen überlappender Ziele hier integrierende Betrachtung, kurze Begründung zur Punktevergabe)	4 Punkte 2 Punkte 0 Punkte	
I. 3 Wesentlicher Beitrag zur (je 2 Punkte) (pro Unterpunkt können maximal 2 Punkte, wegen der teilweisen Überlappung der Kriterien insgesamt aber maximal nur 6 Punkte vergeben werden) <input type="checkbox"/> Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik <input type="checkbox"/> Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer <input type="checkbox"/> Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer <input type="checkbox"/> (Wieder-)Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern	maximal 6 Punkte	
Zusätzliche Kriterien		
II. 1 Nachhaltigkeit der Maßnahme (je Aspekt maximal 3 Punkte) <input type="checkbox"/> Aspekt 1: im Sinne des Drei-Säulen-Modells sollten bei der erforderlichen Stärkung der Säule Ökologie durch die Maßnahme die beiden anderen Säulen aus ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit nicht negativ sondern im Idealfall positiv beeinflusst werden (hoch 3, mittel 2, gering 1, nicht vorhanden 0 Punkte) <input type="checkbox"/> Aspekt 2: hier sollte die Aussicht auf einen dauerhaften Erfolg der Maßnahme bewertet werden (hoch 3, mittel 2, gering 1, nicht vorhanden bzw. kann nicht eingeschätzt werden 0 Punkte)	maximal 6 Punkte	
II. 2 Wesentliche Synergien mit den bestehenden Maßnahmen zur Erreichung der Ziele von <input type="checkbox"/> EG-WRRRL, <input type="checkbox"/> EG-MSRL, <input type="checkbox"/> Masterplan Ems oder <input type="checkbox"/> Nitratrichtlinie (je Kriterium 1 Punkt, kurze Begründung notwendig)	maximal 4 Punkte	
II. 3 Das Vorhaben ist von außerordentlicher fachlicher Bedeutung, wegen <input type="checkbox"/> Pilot-(Vorbildcharakter) der Maßnahme, <input type="checkbox"/> der Innovation, die mit der Maßnahme verbunden ist, <input type="checkbox"/> sonstiger Merkmale der Maßnahme (eine außerordentliche fachliche Bedeutung kann verbunden sein mit Synergien aus II. 2, muss aber aufgrund des Vorbildcharakters der Maßnahme, seiner Innovation oder weiterer unter II nicht genannter Merkmale bedeutsam sein. Unter Innovation wird die Einführung von Verfahren oder Managementprozessen verstanden, die entweder grundsätzlich neuartig sind oder für die die Einführung in die Wasserwirtschaft von Übergangs- und Küstengewässern neuartig sind. Für die ersten beiden Anstriche ist eine kurze für die außerordentliche Bedeutung von sonstigen Merkmalen eine ausführliche Begründung notwendig)	maximal 5 Punkte	
Punktzahl grundsätzlicher einschließlich zusätzlicher Kriterien	maximal	erreicht
Mindestpunktzahl 17 Punkte	33 Punkte	

*) Studien und Investitionen für Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der damit verbundenen sozioökonomischen Aspekte und Vorhabe der Umweltbildung.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

**Änderung des Stiftungszwecks
der „Ulrich Perschmann Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 23. 11. 2016
— 2.11741/40-284 —**

Mit Schreiben vom 23. 11. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Ulrich Perschmann Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe nach näherer Maßgabe der Satzung.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1177

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Schenkl Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 23. 11. 2016
— ArL LG06-11741/513 —**

Mit Schreiben vom 23. 11. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 10. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Schenkl Stiftung“ mit Sitz in Salzhausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Tierschutzes und die Förderung religiöser sowie mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Schenkl Stiftung
c/o Herrn Neven Vasic
Lobke 2
21376 Salzhausen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1177

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung der Bundesstraße 212
und der Landesstraße 866,
Verkehrsfreigabe von Teilstrecken**

Bek. d. NLStBV v. 23. 11. 2016 — 4-4142/31020 —

I.

Die in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 212 wird gemäß § 2 Abs. 1 FStrG wie folgt zur B 212 in die Baulast des Bundes und die Verlängerung der Landesstraße (L) 866 wird gemäß § 6 Abs. 5 NStrG in die Baulast des Landes wie folgt mit der Verkehrsfreigabe am 8. 12. 2016 g e w i d m e t:

1. Der Abschnitt 123 wird verlängert und insgesamt zum Abschnitt 125 der B 212 zwischen den Netzknoten 2816 018 und 2816 019 mit einer Länge von 3,240 km einschließlich des neu gebauten Kreisverkehrsplatzes und seinen vier Ästen mit einer Länge von 124 m (33 m + 29 m + 33 m + 29 m).
2. Die Verlängerung der L 866, Abschnitt 50, zwischen den Netzknoten 2816 012 und 2816 019D, von Station 5553 bis Station 6076, mit einer Länge von 0,523 km.

Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26014 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1177

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase
(Landkreis Emsland — Stadt Haselünne)****Bek. d. NLWKN v. 22. 11. 2016
— VI O 8-62025-000-012 —**

Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN plant, die Hase im Bereich km 37,1 bis 38,1 (Landkreis Emsland — Stadt Haselünne) mit Gewässerausbaumaßnahmen gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), ökologisch aufzuwerten und hat dafür am 14. 11. 2016 beantragt festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. 10. 2016 (BGBl. I S. 2258), besteht.

Die Hase weist in diesem Bereich keine natürlichen Aue- und Gewässerstrukturen auf. Um hier eine Verbesserung zu erzielen, sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden: Einbau von Totholz als Strukturelement und Strömungsenker, Einbau von Kiesbänken zur Strukturaufrichtung der Sohle, Entfernung der Böschungssicherung (Schüttsteine), Schaffung von Rohboden zur Ansiedlung von Gehölzen, Anlage einer Flut-

rinne zur besseren Anbindung an das bestehende Überflutungsgeschehen, eine naturnahe Umgestaltung und ein Anschluss eines bestehenden Stillgewässers hin zu einem Auegewässer.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen war gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren — des NLWKN hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1179

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Rummeldeisbeek
und des Glinstedt-Ostersoder-Umlaufgrabens
in den Landkreisen Osterholz und Rotenburg (Wümme)****Bek. d. NLWKN v. 7. 12. 2016
— 62023-03-49-48-40 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Osterholz und Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser der Rummeldeisbeek und des Glinstedt-Ostersoder-Umlaufgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinden Worpsswede und Gnarrenburg sowie der Samtgemeinde Tarmstedt und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23,
27711 Osterholz-Scharmbeck,

und beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten

Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1179



Blatt 1

This highlighted area covers the southern part of the map, including the settlements of Hüttendorf, Heudorf, and Fünft-hausen. It shows a network of roads, fields, and a canal. The label 'Blatt 1' is positioned in the lower right corner of this box.

Blatt 2

This highlighted area covers the central part of the map, including the moors of höhermoor and Rummeldeiswiese. It shows a network of roads, fields, and a canal. The label 'Blatt 2' is positioned in the lower right corner of this box.

Blatt 3

This highlighted area covers the northern part of the map, including the moors of Kollbecksmoor and Findorf. It shows a network of roads, fields, and a canal. The label 'Blatt 3' is positioned in the lower right corner of this box.



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rummeldeisbeek und des Glinstedt-Ostersoder-Umlaufgrabens in den Landkreisen Osterholz und Rotenburg (Wümme) Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 07.12.2016
Az: 62023-03-49-48-40

Legende

-  Gewässerabschnitte dieser vorläufigen Sicherung
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Rummeldeisbeek und des Glinstedt-Ostersoder-Umlaufgrabens (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  ÜSG Giehler Bach, Kollbeck und Nord- und Bügelgraben in den Landkr. Osterholz und Rotenburg (Wümme), vorläufig gesichert am 30.11.2016
-  ÜSG Hamme im Landkreis Osterholz, festgesetzt am 23.05.2012

Verwaltungsgrenzen

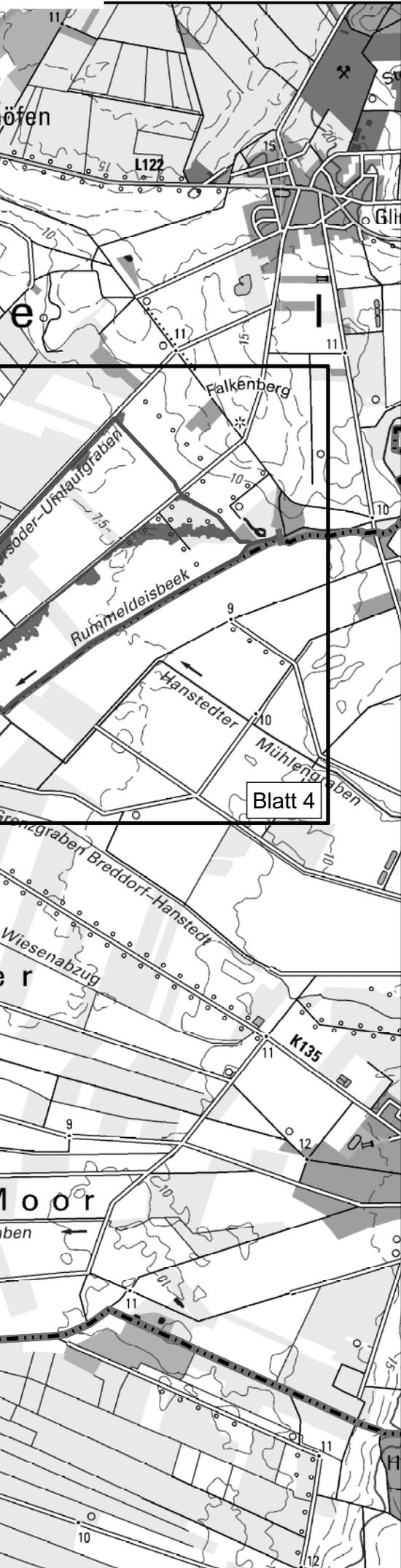
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016  LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 07.11.2016



Niedersächsische Landesschulbehörde**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine 2017/2018****Bek. d. NLSchB v. 28. 11. 2016 — 4-52302-5.3 —**

Bezug: Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch
Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004
(Nds. MBl. S. 220)
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Abschlussprüfung Sommer 2017

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 3. 5. und 4. 5. 2017

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Hannover:

Gruppe a 31. 5. bis 2. 6. 2017,

Gruppe b 6. 6. bis 7. 6. 2017,

Gruppe c 7. 6. bis 9. 6. 2017,

Rotenburg (Wümme):

Gruppe a 12. 6. bis 14. 6. 2017,

Gruppe b 14. 6. bis 16. 6. 2017,

Gruppe c 19. 6. bis 21. 6. 2017.

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Zwischenprüfung Dezember 2017

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 4. 12. 2017

Prüfungsteil II — praktische Prüfung

Gruppe a 4. 12. bis 5. 12. 2017

Gruppe b 6. 12. bis 7. 12. 2017.

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2016 begonnen haben, findet in zwei Gruppen statt.

Abschlussprüfung Winter 2017/2018

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 4. 12. bis 5. 12. 2017

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung am 14. 1. bis 16. 1. 2018
(ggf. auch 16. 1. bis 18. 1. 2018).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Prüfungsorte

Die Abschlussprüfung Sommer 2017 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilungs der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2017.

Die Zwischenprüfung Dezember 2017 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2017/2018 werden in Hannover und ggfs. in Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Regionalabteilung Hannover —

Dezernat 4

Zuständige Stelle

Postfach 37 21

30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1182

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine für die Prüfung
zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin
für Bäderbetriebe 2016/2017****Bek. d. NLSchB v. 28. 11. 2016 — 4-52302-5.7 —**

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

14. und 15. 2. 2017

Prüfungsfächer:

— Gesundheitslehre

— Grundlagen für kostenbewusstes Handeln

— Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln

— Schwimm- und Rettungslehre;

14. und 15. 3. 2017

Prüfungsfächer:

— Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen

— Bädertechnik

— Bäderbetrieb

— Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —

findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 24. bis 27. 4. 2017

Gruppe II 24. bis 27. 4. 2017.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Niedersächsische Landesschulbehörde
— Regionalabteilung Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 37 21
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 12. 2016.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1182

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfung zum Nachweis berufs- und
arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf
zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine 2017**

**Bek. d. NLSchB v. 28. 11. 2016
— 4-52302-6.3 —**

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch
Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2017:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 5. 4. 2017 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die
Niedersächsische Landesschulbehörde
— Regionalabteilung Hannover —
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 37 21
30037 Hannover.

Anmeldeschluss ist der 15. 12. 2016.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1183

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(UMG Universitätsmedizin Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 28. 11. 2016
— 16-051-01 —**

Die UMG Universitätsmedizin Göttingen, Robert-Koch-Straße 34, 37075 Göttingen, hat mit Schreiben vom 10. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 37075 Göttingen, Zimmermannstraße 2, Gemarkung Weende, Flur 10, Flurstück 104/10, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1183

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Leese)****Bek. d. GAA Hannover v. 7. 12. 2016
— H 000001012-112 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Oehmer Feld 1, 31633 Leese, mit der Entscheidung vom 28. 10. 2016 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Behälters für die Gärrestspeicherung mit gasdichter Abdeckung und die Erhöhung der Lagerkapazität des Gärrestlagers.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom

8. 12. bis 21. 12. 2016 (einschließlich)

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, EG, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover, montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache;
- bei der Samtgemeinde Mittelweser, Rathaus Stolzenau, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, montags, mittwochs und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache,
eingesehen werden.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Für den zu beurteilenden Anlagentyp gibt es derzeit noch keine BVT-Merkblätter und somit auch keine BVT-Schlussfolgerungen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1184

Anlage**I. Entscheidung**

1. Gemäß § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 8.6.2.1 G/E sowie Nr. 1.2.2.2 V und 8.13 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Firma

**Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG,
Oehmer Feld 1,
31633 Leese,**

die Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Biogasanlage erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Oehmer Feld 1
Postleitzahl und Ort: 31633 Leese
Gemarkung: Leese
Flur: 14
Flurstück: 40/5.

Die wesentliche Änderung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Behälters für die Gärrestspeicherung mit gasdichter¹⁾ Abdeckung.
- Erhöhung der Lagerkapazität des Gärrestlagers auf 12 156 m³.

Die Durchsatzleistung der Biogasanlage von 140 t/d und die Kapazität der BHKW-Anlage von 4,208 MW Feuerungswärmeleistung bleiben unverändert.

2. Die Antragsunterlagen (Anlage 1²⁾) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen (Anlage 1²⁾) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Nienburg/Weser.

6. Der Zulassungsbescheid nach § 8 a BImSchG vom 30. 9. 2015 (Az.: H000001012-H-210 112) wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

7. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen²⁾**III. Hinweise²⁾****IV. Begründung²⁾****V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

¹⁾ Hier: technisch dicht.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)****Bek. d. GAA Hannover v. 7. 12. 2016
— H 025428167-112 —**

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2016 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Syntheseanlage auf dem Grundstück in 49488 Lemförde, Elastogranstraße 60, Gemarkung Quernheim, Flur 8, Flurstück 6/3, und Gemarkung Lemförde, Flur 8, Flurstück 5/1, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft im Wesentlichen die Fertigung von thermoplastischen Polyurethan-Elastomeren (TPU), die um zwei weitere TPU Syntheseanlagen erweitert werden soll.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und nach Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 4.1.8 (G/E) und 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

8. 12. 2016 bis 9. 1. 2017 (einschließlich)

— beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, EG, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;

— bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Rathaus, Zimmer 3, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde,

montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags, mittwochs, donnerstags
in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **8. 12. 2016 bis 23. 1. 2017 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Montag, dem 6. 2. 2017, 10.00 Uhr,
Rittersaal im Amtshof Lemförde,
Hauptstraße 80,
49448 Lemförde.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwen-

dungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1184

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG,
Papenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 11. 2016
— 40211/1-8.12.1.1 BUNTE OI 16-089-01 —**

Die Firma JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, hat mit Schreiben vom 31. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück des Metropark Hansalinie GmbH, Veichtaer Straße 35, 26197 Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flur 28, Flurstück 61/6, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Zwischenlagerung von maximal 8 000 t gefährlicher Abfälle, welche im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen anfallen (Abfallschlüsselnummern 17 03 01* „kohlenteerhaltige Bitumengemische“ und 17 05 03* „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“),
- Umschlag der genannten Abfälle.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 (EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 14. 12. 2016 bis zum 13. 1. 2017 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 438 a, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie

- Rathaus der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 204, während der Dienststunden,
- | | |
|---|------------------------|
| montags in der Zeit von | 8.00 bis 16.30 Uhr, |
| dienstags bis mittwochs in der Zeit von | 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags in der Zeit von | 8.00 bis 18.00 Uhr und |
| freitags in der Zeit von | 8.00 bis 12.00 Uhr. |

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Öffentliche Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 14. 12. 2016 und endet mit Ablauf des 27. 1. 2017, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am 14. 3. 2017, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal der Gemeinde Großenkneten (Raum-Nr.: 306), Markt 1, 26197 Großenkneten, erörtert. Sollte die Erörterung am 14. 3. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1185

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(GRAALMANN GmbH, Leer)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 11. 2016
– 40211-8.15.1-OL 16-044-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma GRAALMANN GmbH, 26810 Westoverledingen, mit der Entscheidung vom 17. 11. 2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zum Umschlagen von Schüttgütern (Baggergutaufbereitungsanlage/Bodencontor Leer-Nord) auf dem Grundstück in 26789 Leer,

Deichstraße 261, Gemarkung Nüttermoor, Flur 11, Flurstücke 26/10, 26/11, 27/5, 27/4, teilweise 26/7, 26/6, 26/3, 26/5, 26/8, 26/9, 25/18, 25/19, 25/9 und 25/17, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **8. 12.** einschließlich **21. 12. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie	
- Stadt Leer, Bürgerbüro, Schmiedestraße 7, 26789 Leer,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr,
samstags in der Zeit von	9.30 bis 12.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1186

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der GRAALMANN GmbH, Carl-Benz-Str. 8, 26810 Westoverledingen, wird aufgrund ihres Antrags vom 29. 2. 2016, in der Fassung vom 2. 5. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zum Umschlagen von Schüttgütern (Baggergutaufbereitungsanlage/Bodencontor Leer-Nord) auf dem Grundstück in 26789 Leer, Deichstraße 261, erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen gem. 8.12.1.1 (4. BImSchV) mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 4 500 m³ (8 000 t) für folgende Abfallschlüsselnummern: 170106*, 170301*, 170503* und 170507*.
- Umschlag von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten gem. 9.11.2 (4. BImSchV) mit einer max. Gesamtmenge von 30 000 t/a.
- Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, hier mineralischen Abfällen gem. 8.15.1 (4. BImSchV), auf dem Gelände der Baggergutaufbereitungsanlage/Bodencontor Leer-Nord und auf dem Ems-Anleger Leer-Nord.
- Die Behandlung von Abfällen gem. 8.11.1.1 und 8.11.2.1 (4. BImSchV), konkret die Separation, Fraktionierung, Konditionierung und Stabilisierung.

- Aufnahme des Abfallschlüssels 170301* in den Positivkatalog für die neue Lagerhalle/geschlossene Schüttgutlagerboxen.
- Errichtung einer neuen Halle für die Behandlung und Lagerung von gefährlichen mineralischen Abfällen. Gleichzeitig Verkleinerung des Polders II N auf dann ca. 7 500 m².
- Aufnahme des Abfallschlüssels 170505* (Baggergut) in den Positivkatalog für die Baggergutaufbereitungsanlage/ Polder II N mit einer Kapazität von max. 10 000 t.
- Abdichtung des Untergrundes und der Umwallung im Polder II N entsprechend den Vorschriften der VAwS als WHG-Dichtfläche.
- Errichtung einer Anschüttwand entlang des Deiches umlaufend um die gesamte Aufbereitungsfläche (alt und neu).
- Ertüchtigung des Ems-Anlegers. Teilbereiche der Kaje am Ems-Anleger werden entsprechend den Vorschriften der VAwS als WHG-Dichtfläche hergestellt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26789 Leer
 Straße: Deichstraße 261
 Gemarkung: Nüttermoor
 Flur: 11
 Flurstücke: 26/10, 26/11, 27/5, 27/4, teilweise 26/7, 26/6, 26/3, 26/5, 26/8, 26/9, 25/18, 25/19, 25/9, 25/17.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzureichen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BÜFA Reinigungssysteme GmbH & Co. KG, Oldenburg)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 11. 2016
 – OL 16-048-01 –

Die Firma BÜFA Reinigungssysteme GmbH & Co. KG, August-Hanken-Straße 30, 26125 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 30. 3. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Reinigungsmitteln am Standort in 26125 Oldenburg, August-Hanken-Straße 30, Gemarkung Ohmstede, Flur 25, Flurstück 116/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Lagerung von bis zu 60 t entzündbarer Flüssigkeiten innerhalb des bestehenden Lagers als Übergangslösung bis zum Logistikneubau und

- Änderungen an den bestehenden Abfüllanlagen bei der Abfüllung entzündbarer Reiniger.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1187

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. 10. 2016
 – 2 BvE 2/15 –

1. § 18 Abs. 3 PUAG billigt nicht jeder Minderheit im Untersuchungsausschuss die Antragsbefugnis im Organstreitverfahren zu. Antragsbefugt ist vielmehr nur die von der konkreten oder potenziellen Einsetzungsminderheit im Deutschen Bundestag im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG getragene Ausschussminderheit.
2. Das Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses unterliegt Grenzen, die, auch soweit sie einfachgesetzlich geregelt sind, ihren Grund im Verfassungsrecht haben müssen (vgl. BVerfGE 124, 78 <118>). Völkerrechtliche Verpflichtungen können demgemäß keine unmittelbare Schranke des parlamentarischen Beweiserhebungsrechts begründen, da sie als solche keinen Verfassungsrang besitzen.
3. Das aus dem Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses grundsätzlich folgende Recht auf Vorlage der NSA-Selektorenlisten ist nicht durch die Einsetzung der sachverständigen Vertrauensperson und deren gutachterliche Stellungnahme erfüllt.
4. Dem Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses steht das Interesse der Bundesregierung an funktionsgerechter und organadäquater Aufgabenwahrnehmung gegenüber. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste zur Gewährleistung eines wirksamen Staats- und Verfassungsschutzes.
5. Hier:
 Das Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung überwiegt das parlamentarische Informationsinteresse, weil die vom Beweisbeschluss erfassten NSA-Selektorenlisten aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen nicht ihrer Verfügungsbefugnis unterfallen, ihre Einschätzung, eine nicht konsentrierte Herausgabe dieser Listen könne die Funktions- und Kooperationsfähigkeit deutscher Nachrichtendienste erheblich beeinträchtigen, nachvollziehbar ist und sie dem Vorlageersuchen in Abstimmung mit dem Untersuchungsausschuss durch andere Verfahrensweisen so präzise, wie es ohne eine Offenlegung von Geheimnissen möglich gewesen ist, Rechnung getragen hat.

– Nds. MBl. Nr. 46/2016 S. 1187

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG